



Gemeinde Obersiggenthal

Pflichtenheft (ständige Kommission) ORTSBÜRGERKOMMISSION

1. Grundlagen

- 1.1. Die Ortsbürgerkommission ist eine ständige, beratende Kommission des Gemeinderates im Sinne von § 11 des kantonalen Ortbürgergesetzes und § 43 der Gemeindeordnung.
- 1.2. Als Kommissionsmitglied wählbar ist jede mündige Person aus dem Kreis der in Obersiggenthal wohnhaften Ortsbürger.

2. Organisation

- 2.1. Die Ortsbürgerkommission besteht aus maximal 5 stimmberechtigten Mitgliedern.
- 2.2. Der Gemeinderat delegiert zusätzlich ein Gemeinderatsmitglied und den Leiter des Forstbetriebes Siggenberg (je mit beratender Stimme). Abhängig von den traktandierten Geschäften nimmt das Gemeinderatsmitglied an den Sitzungen teil.
- 2.3. Die Mitglieder und das Präsidium werden vom Gemeinderat auf die Dauer der vierjährigen Legislatur gewählt, im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.
- 2.4. Die Kommission tagt entsprechend anfallender Geschäfte und Aufträge. Zu den Sitzungen lädt das Präsidium ein. Die Durchführung einer Sitzung kann auch vom delegierten Gemeinderatsmitglied, dem Leiter des Forstbetriebes Siggenberg oder 1/3 der Mitglieder verlangt werden.
- 2.5. Bei themenübergreifenden Geschäften können verschiedene Kommissionen gemeinsam tagen.
- 2.6. Das Aktuariat wird in der Regel separat geführt und entschädigt.
- 2.7. Die Abstimmungen werden offen durchgeführt. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.
- 2.8. Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Präsidiums können die anwesenden Kommissionsmitglieder eine Stellvertretung aus ihrer Mitte bestimmen.
- 2.9. Die Kommissionsmitglieder werden nach dem Reglement über die Ausrichtung von Entschädigungen (RAE) entschädigt.

3. Aufgaben

Die Ortsbürgerkommission hat folgende Aufgaben:

- 3.1. Sie vertritt die Interessen der Ortsbürgergemeinde Obersiggenthal.
- 3.2. Beratung des Gemeinderates über den Erhalt und die gute Verwaltung des Vermögens der Ortsbürgergemeinde.
- 3.3. Stellungnahme zum Budgetvorschlag des Gemeinderats (Ortsbürgergutsverwaltung, Forstbetrieb Siggenberg).
- 3.4. Organisation des Rahmenprogramms an der Ortsbürgergemeindeversammlung.
- 3.5. Organisation des Weihnachtsbaumverkaufs an die Bevölkerung.
- 3.6. Gewährung von jährlichen Unterstütsungsbeiträgen (Kultur, Natur- und Ökologie, Geschichtsforschung, etc.). Im Rahmen des Budgetkredits gemäss Beschluss der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 21. Juni 2008.
- 3.7. Teilnahme am Waldarbeitstag mit dem Kreisförster, der Forstbetriebskommission der Gemeinden Ober- und Untersiggenthal sowie dem Förster.
- 3.8. Besuch von Versammlungen und Anlässen, die im Interesse der Ortsbürgergemeinde liegen.

- 3.9. Die Kommission nimmt zu Geschäften der Ortsbürgergemeinde Stellung, welche in die Entscheidungskompetenz der Ortsbürgergemeindeversammlung oder des Gemeinderates fallen.
- 3.10. Die sich im Eigentum der Ortsbürgergemeinde befindlichen Liegenschaften (Werkhof und Waldhütte Neurüttene) werden vom Forstbetrieb Siggenberg unterhalten. Die Ortsbürgerkommission nimmt bei Investitionsvorhaben zu Handen des Gemeinderates und der Ortsbürgergemeindeversammlung Stellung.
- 3.11. Sie behandelt weitere Geschäfte, die ihr durch den Gemeinderat übertragen werden.
- 3.12. Das Präsidium erhält die Protokolle weiterer Kommissionen zur Kenntnisnahme und bringt die für die Arbeit relevanten Informationen in die Kommission ein.

4. Rechte und Pflichten

- 4.1. Die Kommission berät frei und in eigener Verantwortung gegenüber der Sache.
- 4.2. Sie entscheidet über alle Termine, die in ihren Bereich fallenden Sitzungen, Augenscheine etc.
- 4.3. Die Kommission ist befugt, die für die Arbeit nötigen Kontakte direkt, d.h. ohne den Dienstweg über den Gemeinderat zu knüpfen.
- 4.4. Die Kommission hat ein generelles Antragsrecht z.H. des Gemeinderates im Rahmen ihrer Aufgaben.
- 4.5. Gemäss Beschluss der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 21.06.2008 werden aus den Mitteln der Ortsbürgergutsverwaltung (Konto 299) folgende Aufgaben finanziert:
 - Gratis-Christbäume
 - Waldbegehung mit Bevölkerung
 - Kosten der Ortsbürgergemeindeversammlung
 - Unterhalt Waldhütte
 - Beiträge an Organisationen
 - Unterstützungsbeiträge (Kultur, Natur und Ökologie, Geschichtsforschung etc.)Die entsprechenden Beträge werden jährlich von der Ortsbürgergemeindeversammlung im Budget festgelegt und von der Kommission verwaltet.
- 4.6. Übrige Ausgaben, welche im Budget der Ortsbürgergemeinde genehmigt wurden und explizit in den Aufgabenbereich der Kommission fallen, sind beim delegierten Gemeinderat zu beantragen.
- 4.7. Im Übrigen hat die Kommission keine eigenen Finanzkompetenzen. Ausgaben, welche nicht budgetiert sind, müssen beim Gemeinderat beantragt werden.

5. Information

- 5.1. Die Sitzungen werden durch das Aktuariat protokolliert. Das Protokoll wird durch das Präsidium und das Aktuariat freigegeben und von der Kommission genehmigt.
- 5.2. Die Kommission informiert den Gemeinderat über ihre Tätigkeit. Diese Information erfolgt durch das für jede Sitzung zu erstellende Protokoll, welches gemäss der Übersicht „Versandliste Kommissionsprotokolle“ zu versenden ist.
- 5.3. Anträge an den Gemeinderat sind mittels separatem Antrag zu stellen. Sie sind ausreichend zu begründen und zu dokumentieren.
- 5.4. Das Präsidium wird über Beschlüsse des Gemeinderates mittels Protokollauszug informiert.
- 5.5. Die Kommission tritt nur in Zusammenarbeit mit dem Gemeindegemeinschafter und in Absprache mit dem Gemeindegemeinschafter an die Öffentlichkeit. Bei besonderen Fragen (Medienanfragen etc.) kann der Gemeinderat die Kommission oder einzelne Mitglieder beiziehen.

6. Verschwiegenheit und Ausstandspflichten

- 6.1. Die Kommissionsmitglieder haben in Bezug auf die Kommissionsarbeit Verschwiegenheit zu wahren, soweit Informationen und Erkenntnisse nicht öffentlich sind (§45 Gemeindeordnung. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung der Kommissionstätigkeit bestehen
- 6.2. Die Ausstandspflichten gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes sind einzuhalten § 23 Gemeindeordnung sinngemäss).

7. Schlussbestimmungen

- 7.1. Soweit in diesem Pflichtenheft nichts anderes bestimmt ist, gelten sinngemäss die jeweiligen Bestimmung des kantonalen oder kommunalen Rechts.
- 7.2. Änderungen dieses Pflichtenheftes sind dem Gemeinderat mit Begründung zur Genehmigung zu beantragen.
- 7.3. Das Pflichtenheft soll zu Beginn jeder Legislaturperiode durch die Kommission auf Revisionsnotwendigkeit hin überprüft werden. Nötigenfalls stellt die Kommission Abänderungsanträge an den Gemeinderat.
- 7.4. Auf Wunsch wird den Mitgliedern ein Tätigkeitsausweis (Freiwilligenausweis) durch den Gemeinderat ausgestellt.
- 7.5. Soweit in diesem Pflichtenheft nichts anderes bestimmt ist, gelten sinngemäss die jeweiligen Bestimmungen des kantonalen und kommunalen Rechts.

8. Inkraftsetzung

- 8.1. Der Gemeinderat hat dieses Pflichtenheft anlässlich seiner Sitzung vom 29. März 2021 genehmigt.
- 8.2. Das Pflichtenheft wird auf den 1. April 2021 in Kraft gesetzt und ersetzt das bisherige Pflichtenheft und anderweitig bestehenden Regelungen.

GEMEINDERAT OBERSIGGENTHAL

Gemeindeammann Gemeindeschreiber

Bettina Lutz Güttler

Thomas Zumsteg

Änderungstabelle

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
29.03.2021	01.04.2021	Erlass	Erstfassung